

Änderung und Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 529), in der z.Z. geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 25. Oktober 2001 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau geändert und wie folgt neu gefaßt:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Für die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Bovenau gilt folgender Wortlaut:
"Von Rot und Silber stufengiebel förmig, schräglinks geteilt.
Oben eine silberne verzierte Schale, unten ein blauer Abendmahlskelch."
- (2) Für die Beschreibung der Flagge der Gemeinde Bovenau gilt folgender Wortlaut:
"Auf schräglinks stufengiebel förmig geteiltem, oben rotem und unten weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Darstellung."
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 3 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigt.
 2. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500 Euro.
 3. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000 Euro, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt.
 4. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000 Euro unter Beachtung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde.

5. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000 Euro.
6. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.
7. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. § 24 ff Baugesetzbuch.
8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:

a)	Finanzausschuss 5 Mitglieder	Aufgaben Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, soziale Angelegenheiten
b)	Bau-, Ordnungs- u. Kanalisationsausschuss 7 Mitglieder	Bauleitplanung, Bauwesen, Feuerwehr, öffentliche Einrichtungen, Kanalisation
c)	Wegeausschuss 5 Mitglieder	Straßen- u. Verkehrswesen
d)	Biotop- u. Umweltausschuss 7 Mitglieder	Umwelt- u. Naturschutz, Landschaftspflege
e)	Jugend-, Kultur- u. Sportausschuss 7 Mitglieder	Kultur- u. Gemeinschaftswesen, Jugendbetreuung, Sport- u. Vereinsangelegenheiten
f)	Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder	Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich.
- (3) In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürger/Bürgerinnen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen im Ausschuss nicht erreichen.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder

der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über die Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 5 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 4. Der Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser innerhalb von 13 Wochen zur Beratung vorzulegen.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Bovenau werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterröfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich.

Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauszahlung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und den „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.02 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.98 einschl. der Änderung vom 01.12.99 außer Kraft

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung vom Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.11.01 erteilt.

Bovenau, den 15.11.01

Gemeinde Bovenau
Der Bürgermeister

gez. Liebsch
(J. Liebsch)
Bürgermeister

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
Änderung und Neufassung der Hauptsatzung	15.11.2001	01.01.2002
1. Änderungssatzung	31.03.2003	01.04.2003
2. Änderungssatzung	05.05.2009	01.07.2009
3. Änderungssatzung	18.12.2012	01.01.2013
4. Änderungssatzung	13.06.2013	15.06.2013
5. Änderungssatzung	03.05.2017	06.05.2017
6. Änderungssatzung	28.12.2017	01.01.2018